

aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO TREUHAND SCHWAND

STEUERN

Das neue Mehrwertsteuergesetz

Der Gesetzgeber hat in der vergangenen Sommersession das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet (nMWSTG). Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die wichtigsten Ziele der Totalrevision waren die Vereinfachung und die benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Artikel informieren wir über die, insbesondere für die Landwirtschaft, relevanten Änderungen.

Steuerpflicht

Die aktuellen Umsatzlimite von CHF 75 000.– bzw. CHF 250 000.– und die Steuerzahllast von CHF 4 000.–, die für die Erreichung der Steuerpflicht massgebend sind, werden abgeschafft. Neu gilt eine Umsatzlimite von CHF 100 000.–. Wird diese Umsatzgrenze überschritten, ist die Eintragung als steuerpflichtige Person obligatorisch. Wird die Limite nicht erreicht, ist das Unternehmen von der Steuerpflicht befreit. Für die Landwirte gilt bezüglich der Steuerpflicht grundsätzlich der Status quo, d.h. sie sind für die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse von der Steuerpflicht befreit.

Beispiel zur Berechnung der Steuerpflicht

	Umsatz ausgenommen	Umsatz pflichtig	Steuerberechnung	
Lohnarbeiten		20 000.–	2.40%	468.75
Handel		70 000.–	2.40%	1 640.60
Maschinenvermietung		35 000.–	7.60%	2 472.10
Direktzahlungen	55 000.–			
Getreide	30 000.–			
Gemüse	300 000.–			
Total	385 000.–	125 000.–		4 581.45
Anrechenbare Vorsteuern				-2 200.20
Verbleibende MWST (Steuerzahllast)				2 381.25

Steuerpflicht nach MWSTG heute

Für den Umsatz von CHF 125 000.– ist die Steuerpflicht nicht gegeben weil:

- die massgebende Umsatzlimite zwischen CHF 75 000.– und CHF 250 000.– liegt.
- die Steuerzahllast unter CHF 4 000.– beträgt.

Weitere Neuerungen

- Abrechnung nach Saldosteuersätzen bis zu einem Umsatz von CHF 5 Millionen und einer Steuerzahllast von CHF 100 000.– möglich.
- Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosatzmethode nach 3 Jahren und von der Saldosatz- zur effektiven Methode jährlich möglich.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
- Die Vorsteuern für Verpflegung und Getränke können vollständig statt wie bisher nur zur Hälfte abgezogen werden.
- Die formalen Vorschriften für MWST-Belege werden stark gelockert.

Schlussfolgerung

Land- und Forstwirte sowie Gärtner und Gemüsebaubetriebe, welche neben den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen noch weitere Produkte oder Dienstleistungen anbieten, müssen ihre MWST-Pflicht genau prüfen! ▲

P.P.
3110 Münsingen

INHALT

Mehrwertsteuer	Seite 1
Zuchtviehmarkt und Viehexport, wie weiter?	Seite 2
Versicherungsschutz und Vorsorge auf dem Landwirtschaftsbetrieb	Seite 3
Wichtige Informationen	Seite 4
Ringtagungen 2009 – nicht verpassen!	Seite 5
Unternehmenssteuerreform: Wie spürbar ist die Umsetzung im Kanton Bern bereits?	Seite 6
Liquiditätsplanung wird wichtiger	Seite 7
Kursangebote	Seite 8

AGRO TREUHAND Schwand

3110 Münsingen

Telefon 031 720 12 40

Fax 031 720 12 50

info@atschwand.ch

www.atschwand.ch

Buchhaltung

PC-Lösungen

Steuern

Unternehmensberatung

Versicherungen

Zuchtviehmarkt und Viehexport, wie weiter?

Es ist unverkennbar, dass in den nächsten Wochen der Angebotsdruck auf dem Zucht- und Nutztviehmarkt zunehmen wird. Laktierende Kühe guter Qualität finden Käufer, jedoch auf einem bedeutend tieferen Preisniveau. Tragende Rinder sind nur sehr mühsam zu verkaufen. Ein Blick auf die TVD zeigt, dass im August 2009 gegenüber dem Vorjahr 13 560 Stück Rindvieh mehr registriert waren, bei den Geburten waren es deren 3 269 mehr. Verfolgt man zudem die Diskussionen um den Milchmarkt, könnte eine Kürzung der Milchmenge plötzlich Tatsache werden. Kommen die zusätzlichen Tiere auf den Markt, wird die Preistendenz weiter nach unten zeigen. Gerade bei solchen Marktsituationen hat sich immer wieder der Viehexport als Ventil oder eben Katalysator für den Viehabsatz erwiesen. Dies wird auch durch Beobachtungen an ausländischen Auktionen bestätigt. Kauft der Viehexport in Oesterreich oder Norddeutschland Tiere ein, erhöht sich das Preisniveau um rund CHF 400.– bis CHF 500.–. Doch wie steht es um den Schweizer Viehexport? In Form eines Musterknaben hat die Schweiz ja bekanntlich entschieden, die Exportbeiträge bereits auf den 1. Januar 2010 vollumfänglich zu streichen, obwohl die WTO-Vorgaben das Jahr 2013 als Referenzjahr umschrieben haben. Werden in diesem Jahr keine zusätzlichen Mittel mehr für den Viehexport gesprochen, wird dieser Ende Oktober 2009 eingestellt werden müssen, es sei denn, das Preisniveau sei so tief, dass Viehexporte ohne Beiträge getätigt werden können. Die Motion Bigger will den Viehexport weiterhin finanziell unterstützen und während ich diese Zeilen schreibe, hat im Ständerat die materielle Diskussion dieser Motion betreffend der Überweisung an den Bundesrat noch nicht stattgefunden. Es ist aber zu hoffen, dass das Parlament, der Bundesrat sowie die Verwaltung erken-



Peter Bosshard,
Vertreter Viehhändlerverband und Züchter Service AG

nen, dass sich die Welt verändert hat. Die Analyse des Marktes, die zur frühzeitigen Sistierung der Exportbeiträge geführt hat, war falsch. Dazu kommt, dass in der EU keine Anzeichen bestehen, die Exportbeiträge für Zuchttiere vor dem Jahre 2013 zu streichen. Die Mittel von CHF 5 Millionen zur Förderung des Viehexportes haben eine grosse volkswirtschaftliche Hebelwirkung und sind effizient eingesetzt. Eines ist sicher: Wird die Förderung des Viehexports wirklich frühzeitig eingestellt, werden der Schweizer Landwirtschaft zusätzliche Millionen entzogen. Diese Millionenverluste kann die Schweizer Landwirtschaft nicht mehr tragen. ▲

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
AGRO-TREUHAND SCHWAND
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH
AUFLAGE 5'060 EXPL.

ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER
3702 HONDRICH
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77
INFO@TREUHAND-BEO.CH

GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

Versicherungsschutz und Vorsorge auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Krankenkassenprämien 2010

Die Krankenkassensaison ist voll im Gange. Die Zusatzversicherungen, welche keine Prämienänderung erfuhren, konnten nur bis Ende September gewechselt werden. Sofern die Zusatzversicherungen eine Prämienänderung erfahren, können sie ausserordentlich, gleich wie die Grundversicherung, per Ende November gekündigt und somit gewechselt werden.

Die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen von 2008 und 2009 sind massiv. Leider bleibt auch die Agrisano von diesen nicht verschont und muss die Prämien entsprechend anpassen. Die Krankenkasse Agrisano verfügt im Kanton Bern über die gesetzlichen Mindestreserven, was bei vielen anderen Krankenkassen im Kanton Bern bereits nicht mehr gegeben ist. Die Reservesituation über den ganzen Kanton ist sogar negativ. Das heisst, dass einige Krankenkassen, neben den erwähnten Kostensteigerungen, auch die vorgeschriebenen Reserven aufbauen müssen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bescheinigt der Krankenkasse Agrisano einen Prämienaufschlag von 12 Prozent. Gemäss einem Internetvergleichsdienst liegt der durchschnittliche Aufschlag für den Kanton Bern bei 14 Prozent. Die Agrisano schlägt also unterdurchschnittlich auf, was auf die solide Finanzierung der Kasse zurückzuführen ist. Aber Vorsicht bei Prozentzahlen, diese stimmen immer nur gerade für eine Musterperson und der Prämienaufschlag wird ja auch in Franken bezahlt und nicht in Prozenten.

An dieser Stelle sei auf den einzigen neutralen Vergleichsdienst im Internet verwiesen. Dies ist die Homepage des BAG (www.bag.admin.ch – Themen – Krankenversicherung – Prämien). Auf dieser Homepage können Sie wie gewöhnlich die Postleitzahl ihrer Wohngemeinde, die Alterskategorie und das gewünschte Versicherungsmodell eingeben. Als Resultat erhalten Sie sämtliche Prämien von allen Krankenkassen, welche an Ihrem Wohnort tätig sind. Die entsprechenden Prämien können anschliessend verglichen werden.

Wahlfranchisen

Unausweichlich ist die vom Bundesrat verordnete Rabattreduktion bei den Versicherten mit Wahlfranchise. Deren Prämienerrhöhung wird dadurch prozentual wesentlich höher ausfallen.

Aktuell sind die Prämien 2010 beim BAG zur Genehmigung eingereicht. Die Bekanntgabe der definitiven Tarife ist – wie üblich – erst in der zweiten Oktoberhälfte möglich, da der Genehmigungsentscheid des BAG erst Anfang Oktober bekannt wird.

Oftmals ist ein Prämienaufschlag der optimale Zeitpunkt, den bisherigen Versicherungsschutz zu überprüfen. Ihre AGRO TREUHAND wie auch die Agrisano Regionalstelle in Ostermundigen bieten Ihnen in diesem Bereich eine kompetente Beratung. Unser Vorteil liegt ja darin, dass wir sowohl fundierte Kenntnisse im Versicherungs-, als auch im Landwirtschaftsbereich aufweisen. Nutzen Sie diesen Vorteil – es lohnt sich.

AGRI-dental – die Zahnzusatzversicherung

Die Agrisano kommt einem Kundenwunsch nach und bietet ab 2010 neu die Zahnzusatzversicherung AGRI-dental an. In Kombination mit der Zusatzversicherung AGRI-spezial werden 75% der Kosten bei Zahnstellungskorrekturen übernommen. Die weiteren Leistungen sind die Übernahme von 50% der Kosten bei Zahnprophylaxe, Dentalhygiene, konservierenden Behandlungen wie Kariesbehandlung, Brücken, Kronen, etc.

Informieren Sie sich bei Ihrer AGRO TREUHAND oder direkt bei der Agrisano Regionalstelle in Ostermundigen.

Risiko- und Altvorsorge beim Berufsverband

Bereits zieht der Herbst ins Land. Die Erntearbeiten sind noch voll im Gange, doch schon bald kehrt draussen die Winterruhe ein und das Jahr 2009 geht zu Ende. Da ist es höchste Zeit, dass sich die Betriebsleitung um die Optimierung des Jahresergebnisses kümmert. Mit einer Einzahlung in die Altvorsorge können die Steuern optimiert werden. Der Berufsverband bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, eine steuerbegünstigte 2. Säule abzuschliessen. Weiter bietet der Berufsverband attraktive Risiko- und Sparlösungen in der Säule 3b an, welche Personen, die kein eigenes Einkommen ausweisen, abschliessen können. Sie eignen sich auch für Personen, die eine temporäre Spargelegenheit suchen. Wer sich informiert – profitiert! ▲

KURZ UND BÜNDIG

Wichtige Informationen

Steuerklärungsservice für Jugendliche – eine lohnenswerte Dienstleistung von AGRO TREUHAND Schwand!

Die Jugendlichen müssen, sobald sie die obligatorische Schulzeit hinter sich haben, eine Steuererklärung ausfüllen. Obschon die Jugendlichen oftmals kein wesentliches Einkommen haben, ist es wichtig, dass ihre Steuererklärung korrekt ausgefüllt und optimiert wird. Als Beispiel sei erwähnt, dass die Ausbildungskosten nur bei den Eltern geltend gemacht werden, wo sie erst noch eine grössere Steuerersparnis bewirken. Das Reineinkommen der Jugendlichen darf dann nicht zu hoch ausgewiesen werden, weil sich dies sonst bei der Verbilligung der Krankenkassenprämie gar für die ganze Familie negativ auswirken kann!

Wenn Sie von unserem Steuerklärungsservice für Jugendliche profitieren möchten, wenden Sie sich jederzeit an Ihre/n Buchhaltungs-Sachbearbeiter/in oder an unsere Steuerfachfrau Kathrin Fischer (Tel. 031 720 12 40). ▲

Sind die Kinderzulagen auf Ihrem Betrieb optimiert?

Seit dem 1. Januar 2009 gelten neue Gesetzesbestimmungen bezüglich der Kinderzulagen. Insbesondere Bauernfamilien mit unselbstständigem Nebenerwerb durch den Bauern oder die Bäuerin sollten prüfen, ob es möglich ist, die Kinderzulagen statt über die Landwirtschaft via Arbeitgeber des Nebenerwerbs zu beziehen, da dort die Ansätze höher sind als diejenigen der Landwirtschaft. Übrigens: Wussten Sie schon, dass Sie bis zum 25. Altersjahr Ihrer Jugendlichen Anspruch auf Kinderzulagen haben, solange die Jugendlichen sich noch in Ausbildung (Lehre, Studium) befinden? Bei Fragen zu den Kinderzulagen steht Ihnen Ihr/e Sachbearbeiter/in gerne zur Verfügung. ▲

Steuern sparen dank quellenbesteuertem Lohn an Ihre Ehefrau – auch etwas für Sie?

AGRO TREUHAND Schwand hat sich seit dem Jahr 2008 intensiv mit den neuen Möglichkeiten des quellenbesteuerten Lohnes an die mitarbeitende Ehefrau gemäss dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA) befasst. Wir dürfen feststellen, dass sich diese Art von Lohnabrechnung bei Ehepaaren mit mittlerer bis hoher Steuerbelastung, wenn sonst keine anderen Angestellten auf dem Betrieb sind, sehr gut lohnt. Es können bis zu CHF 4000.– an Abgaben (Steuern, AHV) eingespart werden! Nehmen Sie mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in Kontakt auf, wenn Sie mehr über diese Art von Lohnabrechnung unter Ehepartnern bzw. über diese neue Steuersparmöglichkeit wissen möchten. ▲

Beiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) wurden per 1.1.09 erhöht.

Auf vielen Betrieben stellt sich die Frage, wie die sinkenden Produktpreise kompensiert werden können. Eine Möglichkeit kann das Ausschöpfen der Öko-Qualitätsverordnung sein. Als Beispiel generiert eine Hektare extensive Naturwiese in der Talzone folgende Direktzahlungen:

- CHF 1 500.– normale Direktzahlung für extensive Naturwiese im Talgebiet
- CHF 1 000.– Vernetzungsbeitrag (sofern Fläche im Vernetzungssperimeter)
- CHF 1 000.– Qualitätsbeitrag (sofern Anforderungen Artenvielfalt erfüllt)

Der maximal mögliche Beitrag für eine Hektare extensive Naturwiese beträgt demnach CHF 3 500.–. Es ist zu bedenken, dass schon mit einem Beitrag von CHF 2 500.–/ha LN (ohne Qualität) der Verdienst sicher höher sein wird als mit einer Getreidekultur auf einem eher schlechten Standort.

Bei Fragen zu diesen und weiteren Möglichkeiten des ÖQV steht Ihnen der IP Ring Schwand (Tel. 720 12 21) gerne zur Verfügung. ▲

WEITERBILDUNG

Ringtagungen 2009 – nicht verpassen!

Bereits sind wir an den Vorbereitungen für unsere diesjährigen Ringtagungen. Wir werden Ihnen wiederum ein abwechslungsreiches Programm mit zahlreichen Neuigkeiten bieten. In einem Themenschwerpunkt zeigen wir Ihnen, wie Sie mit Hilfe Ihrer Buchhaltung die Entwicklungsmöglichkeiten Ihres Betriebes einschätzen können.

Für diejenigen Kunden, für die der Besuch einer Tagesveranstaltung nicht möglich ist, führen wir wiederum regionale Abendveranstaltungen durch; und zwar an folgenden Daten:

Daten unserer Abendveranstaltungen 2009

Do	03.12.2009	Restaurant Rössli, Arni
Mo	07.12.2009	Restaurant Lamm, Rüscheegg-Heubach
Di	08.12.2009	Restaurant Kreuzweg, Unterlangenegg
Do	10.12.2009	Restaurant Gasthof Dörfli, Mühledorf jeweils 19.45 – 21.45 Uhr

Unser Tipp: Einfach hinkommen, es spielt keine Rolle wann oder wo, Hauptsache Sie nehmen auch dieses Jahr teil!

Zu den Tagungen Ihres Ringes werden Sie mit separater Post persönlich eingeladen. ▲



Unternehmenssteuerreform: Wie spürbar ist die Umsetzung im Kanton Bern bereits?

Zurzeit beschäftigt sich die Gesetzesmaschinerie damit, die Detailregelungen für die Umsetzung der erleichterten Liquidationsgewinn-Besteuerung ab 1.1.2011 festzusetzen.

Die Unternehmenssteuerreform II, welche im Februar 2008 an einer Volksabstimmung knapp gutgeheissen wurde, bringt auch den Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft in verschiedener Hinsicht eine willkommene Steuererleichterung. Vor einem Jahr konnten wir im Aktuell berichten, dass der Kanton Bern aufgrund der Steuerreformgesetzgebung des Bundes einige wichtige Erleichterungen bereits ab 2008 eingeführt hat (siehe Kasten).

Für Selbständigerwerbende im Kanton Bern ist also nur noch offen, wie die neuen Regelungen für die erleichterte Liquidationsgewinn-Besteuerung festgelegt werden. Bei Erwerbsaufgabe soll es generell eine spürbare Erleichterung auf der Liquidationsgewinn-Besteuerung geben, und zwar sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die Direkte Bundessteuer.

Im Kanton Bern kennen wir bei Erwerbsaufgabe seit jeher die erleichterte Liquidationsgewinn-Besteuerung (Kantons- und Gemeindesteuern) auf den ersten CHF 250 000.– Liquidationsgewinn. Nur für die Direkte Bundessteuer muss noch bis Ende 2010 der ausgewiesene Liquidationsgewinn im Jahr der Erwerbsaufgabe zum ordentlichen Einkommen dazu gezählt und zum normalen Satz versteuert werden, was jeweils eine recht hohe Steuerbelastung zur Folge hat. Ab 2011 soll dann die Steuerlast bei Erwerbsaufgabe weder für die Kantons- und Gemeindesteuern noch für die Direkte Bundessteuer massiv sein.

Im Grossen Rat des Kantons Bern ist man zurzeit daran, die Vorgaben der Unternehmenssteuerreform in ein revidiertes BE-Steuer-gesetz 2011 zu verpacken. Wir von Seiten der AGRO TREUHAND durften mithelfen, die bisher geltende, ermässigte Liquidationsgewinn-Besteuerung bei Erwerbsaufgabe für die Kantons- und Gemeindesteuern mindestens mit der gleichen Vergünstigungsklausel im neuen BE-Steuer-gesetz festzuhalten. Für die detaillierten Regelungen der erleichterten Liquidationsgewinn-Besteuerung im Gesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) läuft zurzeit eine

Vernehmlassung. Auch hier wirken wir von Seiten der AGRO TREUHAND mit und werden eine Stellungnahme zur neuen Liquidationsgewinn-Besteuerungsverordnung, welche im Entwurf vorliegt, einreichen.

Die Unternehmenssteuerreform II für Landwirte

Wie wir im vorletzten Aktuell vom November 2008 bereits berichtet haben, wird die Unternehmenssteuerreform II schrittweise bis im Jahr 2011 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben noch gut ein Jahr lang Zeit, ihre Steuergesetze entsprechend anzupassen. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern zeigte sich kulant und führte schon vor einem Jahr zugunsten der Landwirtschaft die wichtigsten Erleichterungen bereits rückwirkend per 01.01.2008 ein:

Steueraufschub bei Verpachtung

Als Übergangslösung bis 1.1.2011 wird im Kanton Bern die Verpachtung eines Landwirtschaftsbetriebes – sei es wegen Betriebsaufgabe oder Umstrukturierung – als vorübergehende Verpachtung betrachtet. Vorübergehende Verpachtung bedeutet Steueraufschub und funktioniert wie folgt:

- Eine Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen mit einhergehender Besteuerung des Überführungsgewinnes erfolgt nur auf Antrag des Verpächters.
- Der Verpächter übt bis zur Überführung der Liegenschaft ins Privatvermögen weiterhin eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Die Besteuerung eines (Teil-)Liquidationsgewinnes zum Vorsorgetarif kann nur bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen.

Kein Hindernis mehr für Ausstiegswillige

Wer seinen Betrieb teilweise oder vollständig aufgeben und das Land an seine Nachbarn verpachten will, kann dies nun ohne Steuerfolgen tun, denn die finanzielle Belastung, welche bisher in solchen Fällen gegriffen hat, fällt weg. Die Besteuerung eines allfälligen Liquidationsgewinnes geschieht erst, wenn die Liegenschaft verkauft und der Gewinn (Verkaufserlös – Buchwert) tatsächlich realisiert wird. ▲

Liquiditätsplanung wird wichtiger

Schon heute schwanken die Einnahmen und Ausgaben übers Jahr deutlich, wie aus dem Diagramm gut ersichtlich ist. Als Folge davon verändert sich der Bestand an verfügbaren flüssigen Mitteln ebenfalls. Im dargestellten Beispiel hat der Betrieb im Oktober/November ein Problem, da er zu wenig verfügbare Mittel hat, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. Dies ist einerseits unangenehm und wird andererseits relativ rasch gefährlich, da man damit eigentlich schon zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit ist der häufigste Grund für Konkurse! Mit der Liberalisierung des Marktes dürften die erzielten Preise in Zukunft stärker schwanken als wir bisher gewohnt sind. Ebenfalls steigt das Risiko, dass man Produkte zeitweise kaum absetzen kann. Damit nehmen die Schwankungen an verfügbaren Mitteln deutlich zu und die Liquiditätsplanung wird wichtiger.

Vorgehen bei der Liquiditätsplanung

Damit man nicht zahlungsunfähig wird, lohnt sich eine Liquiditätsplanung. Darin werden die Einnahmen und die Ausgaben für den Verlauf des folgenden Jahres geschätzt und es wird analysiert, ob die verfügbaren Mittel ausreichen. Beachten muss man dabei insbesondere auch die Zahlungsfristen. Eventuell muss die Rechnung für den Traktor in 30 Tagen bezahlt werden, die Zahlung der Obstlieferung erfolgt aber ein halbes Jahr nach der Lieferung! Für die Liquiditätsplanung werden am besten alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben pro Monat in einer Liste eingetragen. Zu unterscheiden sind drei Arten von Einnahmen und Ausgaben:

- Regelmässige Zahlungen wie Milchgeld oder Lohnzahlungen
- Periodische Zahlungen, die mehr oder weniger bekannt sind (z.B. Schuldzinsen, Direktzahlungen)
- Nicht planbare unregelmässige Zahlungen wie Reparaturen, Unterhalt

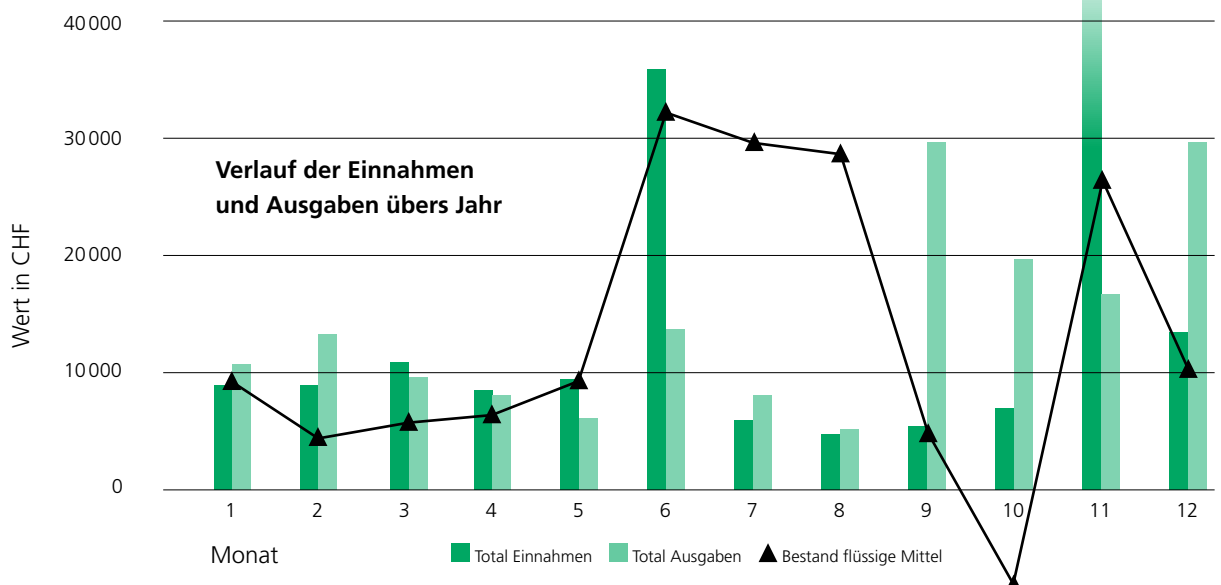
Für die unregelmässigen, nicht planbaren Zahlungen wird am besten ein Jahresdurchschnitt verwendet und dann werden die Beträge gleichmässig auf die Monate verteilt (z.B. Unterhalt Maschinen: CHF 24 000.– pro Jahr → CHF 2 000.– pro Monat).

Da man häufig aufgrund der Ergebnisse im Vorjahr plant, ist bei allen Werten zu hinterfragen, ob die Preise für das nächste Jahr auch noch gültig sind. Ebenfalls in die Planung einbezogen werden müssen Investitionen und die Tilgung von Schulden.

In einem Familienbetrieb werden Betrieb und Familie im Normalfall nicht getrennt. Aus diesem Grund sind auch die privaten Ausgaben in die Planung einzubeziehen. Die meisten Aufwendungen können regelmässig aufs Jahr verteilt werden. Grössere Brocken wie Steuern, Versicherungen oder Beiträge an die 2. Säule werden aber besser dem entsprechenden Monat zugeteilt.

Da die nicht planbaren Ereignisse – wie der Begriff klar macht – nicht planbar sind, muss eine gewisse Reserve eingesetzt werden. Wie gross die Reserve sein muss, ist je nach Betrieb unterschiedlich. Die Reserve sollte so gewählt werden, dass keine Liquiditätsengpässe entstehen, aber dennoch nicht zu viel Geld schlecht angelegt auf der Bank liegt.

Wenn Sie Fragen zur Liquiditätsplanung haben, hilft Ihre AGRO TREUHAND gerne weiter.



KURSWESSEN

Kursangebote 2009/10

Hofübergabe – Hofübernahme

Kurs Nr. 001

Zielgruppe	Familien, die vor der Hofübergabe bzw. vor der Hofübernahme stehen
Kursdatum	Frühling 2010
Kursdauer	09.00 – 12.00 Uhr
Kursleitung	Hans Bigler, Beat Moser
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 100.– /Betrieb

Das aktuelle Kursangebot kann auch unter www.atschwand.ch eingesehen werden.

Anmeldungen und weitere Auskünfte unter 031 720 12 40 oder info@atschwand.ch

Die korrekte Lohnabrechnung / Lohnausweis ausfüllen

Kurs Nr. 002

Zielgruppe	Unternehmer und Landwirte, die Arbeitnehmer beschäftigen
Kursdatum	Winter 2009/10
Kursleitung	Hanspeter Aebi, Iwan Biedermann
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 80.– /Betrieb

Vorsorge in der Landwirtschaft

Kurs Nr. 003

Zielgruppe	Selbständigerwerbende Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder
Kursdatum	auf Anfrage
Kursleitung	Hanspeter Aebi
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 80.– /Betrieb

AGRO TWIN Cash für Ihren Hof

Kurs Nr. 004

Zielgruppe	BetriebsleiterInnen, die den Geldverkehr selber elektronisch erfassen wollen
Kursdatum	Winter, Frühling 2010
Kursleitung	Marcel Müller, Bernhard Zürcher
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 120.– /Betrieb

AGRO TWIN E-banking

Kurs Nr. 005

Zielgruppe	AGRO TWIN Cash-Benutzer, die Zahlungen per E-Banking erledigen wollen.
Kursdatum	Winter, Frühling 2009/10
Kursleitung	Marcel Müller, Bernhard Zürcher
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 120.– /Betrieb

Agro Office Schnupperkurs

Kurs Nr. 006

Zielgruppe	BetriebsleiterInnen, die sich für eine vollumfängliche Buchhaltungs-Software inkl. Faktura und E-Banking interessieren.
Kursdatum	auf Anfrage
Kursleitung	Agro Office, Peter Wüest
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 20.– /Betrieb